

Erläuterungen

1. Rechtskraft

Der Strafbefehl (Bussen- und Kostenentscheid samt allfälligem Entscheid über die Freigabe oder Einziehung beschlagnahmter Gegenstände) wie auch ein Einziehungsbefehl nach Art. 376ff. StPO wird zum rechtskräftigen Urteil, wenn innert der Einsprachefrist von 10 Kalendertagen ab Zustelldatum keine gültige Einsprache erhoben wird.

2. Zustellung

Die Zustellung erfolgt gegen Empfangsbestätigung. Ist ein Adressat / eine Adressatin auf dem Postweg nicht erreichbar, muss mit amtlicher Zustellung oder Ausschreibung zur polizeilichen Aufenthaltsermittlung gerechnet werden (Art. 85 Abs. 2 StPO, Art. 210 Abs. 1 StPO).

3. Fristberechnung

Die Frist beginnt am ersten Tag nach der Zustellung zu laufen. Nach abgelaufener Frist wird auf eine Eingabe grundsätzlich nicht mehr eingetreten. Eine Fristwiederherstellung kommt nur in Frage, wenn unverschuldete und schwerwiegende Gründe zur Säumnis geführt haben (Art. 89–94 StPO).

4. Zahlungsfrist

Die Frist von 30 Tagen für die Zahlung ist gewahrt, wenn der Gesamtbetrag spätestens am letzten Tag mit untenstehendem Einzahlungsschein der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist (Art. 91 Abs. 5 StPO). Massgebend ist der Valutatag der Belastung auf dem Post- oder Bankkonto der einzahlenden Person. Gesuche um Zahlungen in Raten sind schriftlich oder über unseren Onlineschalter auf unserer Internetseite einzureichen.

5. Mahngebühr und kostenpflichtige betriebsrechtliche Massnahmen

Wird der geschuldete Betrag innert der Frist von 30 Tagen nicht beglichen, wird eine Mahngebühr von Fr. 20.– erhoben (Art. 2 des Reglements über Gebühren, Auslagen und Entschädigungen des Stadtrichteramts als Übertretungsstrafbehörde i.V.m. § 8 Abs. 1 lit. c GebV StrV) und es können kostenpflichtige betriebsrechtliche Massnahmen ergriffen werden (Art. 68 SchKG).

6. Ersatzfreiheitsstrafe

Wurde eine Ersatzfreiheitsstrafe ausgesprochen (Art. 106 Abs. 3 StGB), so wird diese bei Nichtbezahlen der Busse innert Frist und/oder ergebnisloser Betreuung vollzogen (Art. 106 Abs. 5 i.V.m. Art. 36 StGB). Die gebüsste Person hat kein Wahlrecht.

7. Einsprache/ Einsprachefrist

Gegen einen Strafbefehl (Art. 354 Abs. 1 StPO) und / oder gegen den darin enthaltenen Entscheid über die Kosten oder die Freigabe oder Einziehung beschlagnahmter Gegenstände oder Vermögenswerte (Art. 356 Abs. 6 StPO) wie auch gegen einen Einziehungsbefehl (Art. 377 Abs. 2 und 4 StPO) kann unter Angabe der Verfahrens-Nr. schriftlich Einsprache erhoben werden. Einsprachen sind zu richten an: **Stadt Zürich, Stadtrichteramt, Verwaltungszentrum Eggbühl, Eggbühlstrasse 23, Postfach, 8050 Zürich.**

Die Einsprachefrist von 10 Kalendertagen ist gewahrt, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist (Art. 354 Abs. 1 StPO) beim Stadtrichteramt eingegangen oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post, einer Schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 90 Abs. 2 und Art. 91 Abs. 2 StPO).

8. Berechtigung zur Einsprache

Zur Einsprache berechtigt ist die beschuldigte bzw. betroffene Person (persönlich oder eine schriftlich bevollmächtigte Person) oder eine Drittperson, sofern diese ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der Verfügung hat (Art. 354 Abs. 1 und 382 Abs. 1 StPO). Eine Einsprache ist zu begründen, wenn sie nicht von der beschuldigten bzw. betroffenen Person persönlich erhoben wird (Art. 354 Abs. 2 StPO).

9. Formvorschriften

Eine Einsprache ist zu datieren und eigenhändig zu unterzeichnen (Art. 110 Abs. 1 StPO). Wird eine Einsprache elektronisch übermittelt, muss diese mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein (Art. 110 Abs. 2 StPO).

Nicht eigenhändig unterzeichnete, per E-Mail ohne die erforderliche elektronische Signatur wie auch per Fax übermittelte Eingaben, verspätete Eingaben oder Eingaben einer nicht korrekt bevollmächtigten Person werden als ungültig betrachtet. Sie müssen jedoch zur Prüfung der Gültigkeit in einem kostenpflichtigen Verfahren dem Gericht vorgelegt werden (Art. 356 Abs. 2 StPO).

Bloss mündliche Erklärungen oder Mitteilungen einer Person, die durch die Verfügung weder in rechtlichen noch tatsächlichen Interessen unmittelbar betroffen ist, werden nicht als Einsprache beurteilt. Es erfolgt keine Bearbeitung.

10. Säumnisfolgen / Vorladungen

Nach Erhebung der Einsprache ist mit einer Vorladung zur Einvernahme zu rechnen, weshalb Abwesenheiten dem Stadtrichteramt Zürich zu melden sind. Wird die Vorladung zur Einvernahme nicht abgeholt oder wird dieser keine Folge geleistet, so gilt unentschuldigtes Nichterscheinen als Rückzug der Einsprache (Art. 355 Abs. 2 StPO).

Abkürzungen und weitere Erläuterungen finden Sie unter <https://www.stadt-zuerich.ch/stadtrichteramt>
Schriftliche Eingaben sind zu richten an: Stadt Zürich, Stadtrichteramt, Verwaltungszentrum Eggbühl, Eggbühlstrasse 23, Postfach, 8050 Zürich